

Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid vom 06.04.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 2 Rechte der Mitglieder
- § 3 Pflichten der Mitglieder
- § 4 Wahl und Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
- § 5 Einberufung des Beirates
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 8 Ordnung der Sitzung
- § 9 Sitzungsniederschrift
- § 10 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirates ergeben sich aus § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG), der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturenschutzgesetzes vom 25.11.2016 und dem Runderlass über Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht vom 11.04.1990 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind dabei unabhängig. Der Beirat in seiner Gesamtheit sowie die einzelnen Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

1.04

- (3) Ein Mitglied des Beirates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Für die Ausschließungsgründe finden im die Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagungsordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat durch Beschluss über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 4

Wahl und Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

- (1) In der ersten Sitzung nach Neuberufung wählt der Beirat aus seiner Mitte unter der Leitung der/des für den Beirat zuständigen Beigeordneten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ohne Aussprache die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer der Amtsperiode.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (3) Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder im Beirat erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom ältesten Mitglied gezogene Los.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschlossen wird. Die/der neue Vorsitzende oder die Stellvertretung sind in derselben Sitzung zu wählen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung im Beirat vor Ablauf der Amtsperiode oder legt die/der betroffene das Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Im Falle einer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung. Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch die Stellvertretung verhindert, wird die Sitzung von dem lebensältesten anwesenden Mitglied geleitet.

- (7) Die/der Vorsitzende ist der Sprecher des Beirates. Sie/Er unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (8) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann die/der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden. Sie/Er soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Über die Beteiligungsfälle ist der Beirat in der folgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Einberufung des Beirates

- (1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden – im Falle einer Verhinderung von der Stellvertretung – einberufen.
- (2) Der Beirat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft den Beirat mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Regelungen des § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung. Danach kann auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde die Öffentlichkeit bei Beiratssitzungen durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
- (6) Mitglieder des Naturschutzbeirates, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen möglichst frühzeitig die Geschäftsführung beim Sitzungsdienst der Stadt Remscheid und die/den Vorsitzende/n benachrichtigen. Die Vertretungen regeln die Mitglieder und ihre Stellvertreter untereinander. Das verhinderte Mitglied stellt seiner Vertretung die Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende des Beirates setzt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Tagesordnung fest.
- (2) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Beirates vorbringen. Sie sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden und an die untere Naturschutzbehörde bis 1 Monat vor dem Sitzungstermin zu richten.
- (3) Der Beirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Tagesordnungspunkte teilen, miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen. Außerdem kann die Tagesordnung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

1.04

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist der Beirat für diese Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Beirat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist namentlich abzustimmen.

§ 8 Ordnung der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und beschlussfähig ist.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Das Wort wird durch die/den Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der unteren Naturschutzbehörde ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt werden.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiederzugeben ist. Diese Niederschrift soll auch Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten.
- (2) Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Die untere Naturschutzbehörde stellt die Schriftführerin /den Schriftführer und ihr obliegt die Geschäftsführung des Beirates.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.

- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und den stellvertretenden Mitgliedern zuzusenden.

§ 10

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 06.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.02.2005 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Remscheid, den 06.04.2017

gez.

Lipka

Vorsitzende des Naturschutzbeirates bei der Stadt Remscheid